

# Frauen, die von Rentenzuschlägen profitieren

Der Bund hat bei der AHV-Reform eine Übergangsgeneration bestimmt, die aufgrund des höheren Rentenalters von Ausgleichsmassnahmen profitiert. Zu dieser Übergangsgeneration zählen Frauen der Jahrgänge 1961 bis 1969.

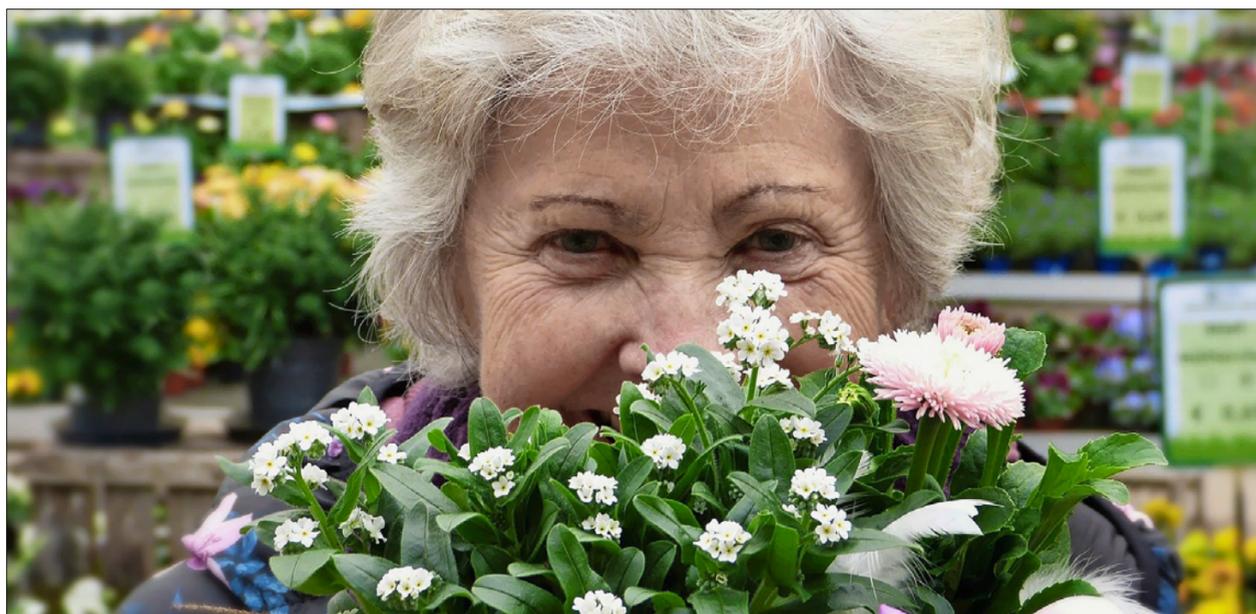
STEFAN BINDER

Eine Massnahme der «Reform AHV 21» ist die schrittweise Vereinheitlichung des Rentenalters von Frauen und Männern auf 65 Jahre mit Ausgleichsmassnahmen für Frauen der Übergangsgeneration. Der Begriff «ordentliches Rentenalter» wird fortan durch «Referenzalter» ersetzt, und zwar in allen Sozialversicherungen. Damit bezeichnet man jenes Alter, ab dem ein ungekürzter Anspruch auf Altersleistungen besteht. Ab 2025 wird das Frauenreferenzalter in der AHV in Dreimonatschritten jährlich von aktuell 64 auf 65 Jahre erhöht (vgl. Tabellen). Somit werden Frauen ab Jahrgang 1964 ab Februar 2029 bezüglich des Rentenbezugs den Männern gleichgestellt sein.

## Ausgleichsmassnahmen

Ab 2025 gilt: Frauen der sogenannten Übergangsgeneration (Jahrgänge 1961–1969), die ihre AHV-Altersrente nicht vorziehen, können lebenslange Rentenzuschläge erhalten. Deren Höhe ist vom Jahrgang und dem während der Beitragszeit erzielten Erwerbseinkommen abhängig: maximal 1920 Franken pro Jahr. Zum Vergleich: Die maximale einfache AHV-Altersrente beträgt aktuell 29400 Franken.

Frauen der Übergangsgeneration können ihre AHV-Altersrente alternativ ab Alter 62 mit reduzierten Kürzungssätzen vorziehen, verzichten bei diesem Vorbezug aber auf die lebenslangen Rentenzuschläge (vgl. Grafik). Welches Vorgehen für eine Frau der Übergangsgeneration nun vorteilhafter ist, muss individuell betrachtet werden und hängt stark von der Lebens-



Den maximalen Rentenzuschlag von 160 Franken pro Monat können nur Frauen der Jahrgänge 1964 und 1965 erhalten. (Bild: zvg)

## ANPASSUNG DES FRAUENREFERENZALTERS

Im Jahr	Referenzalter der Frauen	Betrifft Frauen mit Jahrgang
2024	64 Jahre (keine Erhöhung)	1960
2025	64 Jahre + 3 Monate	1961
2026	64 Jahre + 6 Monate	1962
2027	64 Jahre + 9 Monate	1963
2028	65 Jahre	1964

Quelle: AHV Merkblatt 31/d

## BEGINN DES RENTENANSPRUCHS

Jahrgang	Referenzalter	Beginn des Rentenanspruchs
1960	64 Jahre	Februar 2024 – Januar 2025
1961	64 Jahre + 3 Monate	Mai 2025 – April 2026
1962	64 Jahre + 6 Monate	August 2026 – Juli 2027
1963	64 Jahre + 9 Monate	November 2027 – Oktober 2028
1964	65 Jahre	ab Februar 2029

Quelle: AHV Merkblatt 31/d

## RENTENZUSCHLÄGE FÜR FRAUEN DER ÜBERGANGSGENERATION

Anspruchsberechtigter Frauenjahrgang	Referenzalter	Monatlicher Zuschlag in Prozent des Grundzuschlags	Effektiver monatlicher Grundzuschlag in Franken je nach Jahreseinkommen		
			≤ 58 800	> 58 800 ≤ 73 500	> 73 500
			160	100	50
Absoluter monatlicher Zuschlag in Franken					
1961	64+3M	25	40	25	13
1962	64+6M	50	80	50	25
1963	64+9M	75	120	75	38
1964	65	100	160	100	50
1965	65	100	160	100	50
1966	65	81	130	81	41
1967	65	63	101	63	32
1968	65	44	70	44	22
1969	65	25	40	25	13

QUELLE: BSV, gebo Sozialversicherungen 2022; GRAFIK: Monika Mullis/SCHWEIZER BAUER

erwartung ab. Tendenziell lohnt es sich für Frauen der Jahrgänge 1961 bis 1964 und mit tieferen Einkommen eher, die Rente ab Referenzalter zu beziehen und somit von den Rentenzuschlägen zu profitieren.

## Flexiblerer Rentenbezug

Bis Ende 2023 konnte die AHV-Rente fix um ein oder zwei Jahre vorbezogen werden, verbunden mit einer lebenslänglichen Rentenkürzung. Dies gilt nach wie vor. Neu ist, dass der AHV-Rentenvorbezug auf den Anfang jedes Folgemonats beantragt werden kann. Der Rentenaufschub, mit entsprechend steigendem Rentenzuschlag ab gewähltem Rentenbeginn, ist um 12 bis maximal 60 Monate möglich.

Neu wird ein gleitender Übergang vom Erwerbaleben in den Ruhestand ermöglicht. Zwischen dem 63. und 70. Altersjahr kann ein Teil der Rente (20 Prozent bis 80 Prozent oder ein bestimmter Frankenbetrag) vorbezogen oder aufgeschoben werden.

Beispiele von Teilpensionierungen:

- mit Alter 65: Teilrentenbezug von 20 Prozent, d.h., 80 Prozent werden aufgeschoben
- mit Alter 67: Erhöhung des Teilrentenbezugs um 30 Prozent (Rente neu 50 Prozent), d.h., 50 Prozent bleiben aufgeschoben
- mit Alter 70: Rentenbezug von 100 Prozent

## 3. Teil der Reform

Ab 2027 werden die Ansätze an die Lebenserwartung angepasst (3. Teil der Reform). Die exakten lebenslänglichen finanziellen Auswirkungen des Entscheids können somit aktuell noch nicht beurteilt werden.

Aufgrund der gestiegenen Lebenserwartung ist davon auszugehen, dass die Kürzungssätze beim Vorbezug sinken werden – der Vorbezug würde relativ gesehen attraktiver – und die Zuschlagssätze beim Aufschub sinken werden. Damit würde der Vorbezug attraktiver werden, der Aufschub dagegen weniger attraktiv.

# Wer erwerbstätig bleibt, kann Beitragslücken schliessen

Mit der AHV-Reform wurden Erwerbsanreize nach Erreichen des Referenzalters geschaffen. Das kann die Rente verbessern.

STEFAN BINDER

Auch Personen, die das Referenzalter erreicht haben, sind in der AHV/IV/EO beitragspflichtig, solange sie eine Erwerbstätigkeit ausüben. Beiträge sind jedoch nur für den Teil des Erwerbseinkommens zu entrichten, der den Freibetrag von 16800 Franken pro Jahr übersteigt. Seit 1. Januar 2024 kann auf die Anwendung des Freibetrags jedes Jahr neu verzichtet werden.

## Wer weiterhin arbeitet

Mit AHV-Beiträgen auf Erwerbseinkommen, das nach Erreichen des Referenzalters erzielt wird, können neu Beitragslücken und unter Umständen auch Versicherungslücken geschlossen werden. Wenn eine Person mit der Weiterarbeit nach dem Referenzalter vorhandene Beitragslücken schliessen



In Einzelfällen wird das Weiterarbeiten nach Erreichen des Referenzalters zu Rentenverbesserungen führen. (Bild: Agrarfoto)

will, müssen pro Kalenderjahr hingegen zwei Voraussetzungen erfüllt sein:

1. Das nach dem Referenzalter erzielte Erwerbseinkommen muss mindestens 40% des durchschnittlichen ungeteilten,

unaufgewerteten Erwerbseinkommens (ohne Einbezug von Erziehungs- oder Betreuungsgutschriften) im Referenzalter betragen. Für den Vergleich wird das gesamte erzielte Erwerbseinkommen

berücksichtigt, auch wenn ein Teil davon aufgrund des Freibetrags für erwerbstätige rentenberechtigte Personen nicht beitragspflichtig war. Für die Neuberechnung der Altersrente werden dann jedoch nur die Einkommen berücksich-

tigt, auf denen Beiträge entrichtet wurden.

2. Der jährlich auf dem erzielten Erwerbseinkommen entrichtete Beitrag muss mindestens dem jährlichen Mindestbeitrag (2024: 514 Franken) entsprechen.

Versicherte, die von diesen Massnahmen profitieren möchten, können einmalig eine Neuberechnung der Rente verlangen. Sie berücksichtigt Beiträge bis zu fünf Jahren nach Erreichen des Referenzalters. Wer die Maximalrente im Referenzalter bereits erreicht hat, kann sie durch Beitragszahlungen nach dem Erreichen des Referenzalters nicht weiter erhöhen.

## Auswirkungen der Reform

Ein Teil der Finanzierung der AHV erfolgt über die Erhöhung der Mehrwertsteuersätze. Diese betragen ab 2024:

- Normalsatz: 8,10%
- Reduzierter Satz: 2,60%

Somit ist auch die Landwirtschaft im Rahmen ihrer MwSt-pflichtigen Umsätze von der Mitfinanzierung der AHV betroffen.

Ebenfalls betroffen sind die Bäuerinnen von der Angleichung des Referenzalters und den Regelungen betreffend der Übergangsgenerationen. Diese neun Frauenjahrgänge profitieren hingegen von lebenslangen Rentenzuschlägen (siehe Beitrag oben), die über die Maximalrente hinausgehen können und bei Ehepaaren zudem nicht der Plafonierung unterliegen.

Der Rentenvorbezug und -aufschub in der ersten Säule waren bisher schon möglich. In der landwirtschaftlichen Versicherungsberatung spielten sie bis jetzt aber keine grosse Rolle.

Ob die Landwirtschaft von den Teilrentenbezugsmöglichkeiten in der ersten Säule Gebrauch machen wird, ist offen. In der zweiten Säule kann der Teilbezug der Altersleistung in Kapitalform steuerliche Vorteile eröffnen.

Da in der Landwirtschaft häufig nach 65 weitergearbeitet wird, können die neu geschaffenen Erwerbsanreize nach Erreichen des Referenzalters in Einzelfällen zu Rentenverbesserungen führen.